

Mitgliedsbuch  
Satzung

---

# Mitgliedsbuch

für

---

Vor- und Zuname

---

Straße

---

Wohnort

Verein: Kleingärtnerverein  
„GRENZLAND“ e. V. Neuss

Anlage: 4040 Neuss 1, Bataverstraße 1

Garten-Nr.: \_\_\_\_\_

# **Satzung**

des Kleingärtnervereins

„Grenzland“ e. V. Neuss  
4040 Neuss 1, Bataverstraße 1

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **KgV Grenzland**

und hat seinen Sitz in **Neuss**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts **Neuss**

unter der Nr. **435**,

eingetragen und Mitglied des

**Stadtverband der Kleingärtnervereine e. V. Neuss**

nachfolgend Verband genannt.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.  
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.  
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation erhalten. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen, zu verwenden.
4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, daß in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch
  - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluß des entsprechenden Pachtvertrages
  - oder
  - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Verheiratete Mitglieder sind grundsätzlich gemeinschaftlich Mitglied des Vereins, also beide Eheleute gleichberechtigt. Sie haften dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner, sind andererseits aber auch als Gesamtgläubiger berechtigt. Bei Abstimmungen haben sie nur eine gemeinschaftliche Stimme.
3. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

#### § 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
  - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
3. Mit der aktiven Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
  - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
  - c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - d) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
  - e) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und unentschuldigtem Fehlen bei den Versammlungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluß.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod eines der Ehegatten setzt der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft allein fort.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum 30. November eines Jahres, dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Sofern ein Pachtvertrag besteht, ist ein Austritt nur möglich, wenn das Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt endet.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - c) mehr als 2 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - d) den ihm überlassenen Kleingarten trotz schriftlicher Abmahnung mangelhaft nutzt oder bewirtschaftet
  - e) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
  - f) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen läßt,
  - g) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
  - h) innerhalb in dem ihm überlassenen Kleingarten wohnt oder ohne Genehmigung Tiere, außer Ziervögel, hält,
  - i) mit dem oder im Kleingarten ein Gewerbe betreibt,
  - j) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, daß es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluß ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlußbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.

Im Ausschlußbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlußbescheid wirksam.

6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.
7. Der dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilende Beschwerdebescheid wird wirksam zwei Wochen nach Zugang.
8. Nach Verlust der Mitgliedschaft ist bis zur Weitergabe des Kleingartens ein Verwaltungskostenbeitrag zu leisten, der wenigstens den satzungsgemäßen Abgaben der Mitglieder entspricht.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem Fachberater.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Innenverhältnis ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende berechtigt, der 2. Vorsitzende nur dann, wenn dieser verhindert ist.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegen:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlußfähig, wenn außer dem einladenden 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

## § 7 a Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 7 Abs. 1) und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegen:
  - a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
  - b) die Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß § 3 Abs. 3,
  - c) die Mitwirkung im Ausschlußverfahren gemäß § 6 Abs. 4.
3. Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend ist. Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.  
Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 8 Abs. 9,
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahlen zum Vorstand,
  - e) die Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Umlagen, Gemeinschaftsleitungen und der Ersatzbeträge,
  - f) die Wahl der Kassenprüfer,
  - g) die Beschlußfassung über Anträge,
  - h) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
  - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei der Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
11. Vertreter des Stadtverbandes und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

#### **§ 9 Schlichtungsverfahren**

Bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges die Schlichtung durch den Schlichtungsausschuß des Vereins ggf. des Stadtverbandes zu beantragen. Art und Durchführung des Schlichtungsverfahrens regelt die entsprechende Richtlinie des Stadtverbandes.

#### **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 11 Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden leisten.

#### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.  
Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.  
Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Stadtverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vgl. § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

#### **§ 14 Bekanntmachung des Vereins**

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

#### **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16  
Vergabe von Kleingärten

Die Vergabe der Kleingärten erfolgt durch den Vorstand.

§ 17  
Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirkung dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.11.92 beschlossen worden; Sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Neuss, den

21.11.92

Robert Fuchs

Marin Zimmermann